

# RS Vwgh 1987/11/9 87/10/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1987

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

## Norm

AVG §8;

ForstG 1975 §184 Z3;

ForstG 1975 §19 Abs4;

VwRallg;

## Rechtssatz

Da nur rechtskräftige, aufgrund des ForstG 1852 erteilte Rodungsbewilligungen als entsprechende Bescheide nach dem ForstG 1975 gelten, ist die Frage der Parteistellung einer übergangenen Partei nach den bei Erlassung eines solchen Bescheides maßgeblich gewesenen Rechtsvorschriften zu beantworten. Weiters sind unter "anhängigen" Verfahren iSd § 184 Z 3 ForstG 1975 auch solche Verfahren zu verstehen, in denen jemand geltend macht, er sei in bezug auf ein nach dem ForstG 1852 durchgeführtes Verfahren übergangene Partei. Der Beantwortung der Frage, ob dem Bf in dem Rodungsbewilligungsverfahren Parteistellung zugekommen wäre, sind daher die entsprechenden Bestimmungen des ForstG 1852 zugrunde zu legen.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100098.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.11.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)